

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Oktober 2016

**857.**

**Gesundheits- und Umweltdepartement, Vernehmlassung Revision  
Kernenergieverordnung (KEV), Stellungnahme Stadt Zürich, Zuschrift**

**IDG-Status: öffentlich**

Die Stadt Zürich hält Beteiligungen am Kernkraftwerk (KKW) Gösgen und der AG für Kernenergiebeteiligungen AG (AKEB), über welche das ewz Strom aus Leibstadt und den französischen KKW Bugey und Cattenom bezieht. Die Kernenergie-Beteiligungen des ewz laufen gemäss Stromzukunft spätestens 2034 aus.

Die Anforderungen bzw. die Auslegungsgrenzen der sicherheitstechnisch relevanten Bestandteile der KKW basieren auf einer Gesamtlaufzeit von 40 Jahren. Nicht alle der systemrelevanten Anlagenteile lassen sich auswechseln bzw. ersetzen, insbesondere der Reaktordruckbehälter. Die der radioaktiven Strahlung ausgesetzten Anlagenteile versprechen mit der Zeit, mit der Gefahr der Bildung von Haarrissen und einem erhöhten Störfall- bzw. Schadenrisiko (Austritt von Radioaktivität). Das Alter des Reaktordruckgefässes ist somit einer der wesentlichsten sicherheitstechnischen Faktoren von KKW.

Die Vorlage des Bundes zur Revision der Kernenergieverordnung (KEV) hat zum Ziel, bei einer Ablehnung der am 27. November 2017 angesetzten Abstimmung zur Atomausstiegsinitiative durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die technische Sicherheit eines Langzeitbetriebs der schweizerischen KKW zu gewährleisten. Die in Art. 34 Abs. 4 der Revisionsvorlage zur Kernenergieverordnung (KEV) vorgesehene Verpflichtung, einen Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb zu erstellen ist unabdingbar und unbestritten, um ein Minimum an Sicherheit ohne Laufzeitbeschränkung gewährleisten zu können. Die im neuen Art. 34 a KEV definierten Anforderungen sind jedoch sehr allgemein gefasst. Zu beachten ist zudem, dass der Nachweis auf Modellrechnungen beruht, die nicht durch konkrete Messungen am jeweiligen Reaktordruckgefäss verifiziert werden können. Die *«innerhalb der Anlage platzierten Probestücke»* sind zwar radioaktiver Strahlung und Kälte- und Wärmeveränderungen ausgesetzt, nicht jedoch realen Bedingungen hinsichtlich Materialspannung (Druck). Die Abweichungen zwischen Messung und Realität werden über die Laufzeit betrachtet immer grösser. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Laufzeiten über die ursprüngliche Auslegung des Reaktorbetriebs hinaus. Unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten ist die gemäss der Revisionsvorlage vorgesehene Periodizität von zehn Jahren zur Erneuerung des Sicherheitsnachweises für den Langzeitbetrieb deutlich zu lang angesetzt. Die Befristung des Nachweises ist aus sicherheitstechnischen Gründen auf 5–7 Jahre zu beschränken.

Eine verlängerte Laufzeit führt zusätzlich zu grösseren Unsicherheiten betreffend des Anfalls von stark radioaktiv verstrahlten Anlagenteilen, mit entsprechenden Auswirkungen auf Entsorgung/Rückbau und Entsorgungskosten (Lagerung/Entsorgungsfonds). Die mit einer Verlängerung der Laufzeiten verbundenen Schaden- und Kostenrisiken (Nachrüstungen, steigende Entsorgungskosten) gehen zulasten der Verursacher. Die Stadt Zürich wird als Aktionärin einen, den Beteiligungen entsprechenden Anteil an solchen Zusatzkosten übernehmen müssen und das Kosten-/ Nutzen-Verhältnis des KKW-Betriebs weiter verschlechtern. Auch wenn anzumerken ist, dass bei den laufenden Zahlungen an Stilllegungs- und Entsorgungsfonds von einer Betriebsdauer der KKW von 50 Jahren ausgegangen wird (siehe auch STRB Nr. 163/2014 zu Schriftlicher Anfrage B. Piller GR Nr. 2013/441 betreffend Stilllegungs- und Entsorgungskosten der Schweizerischen KKW).

Auf Antrag der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements wird an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geschrieben:

Gern nimmt der Stadtrat von Zürich die Gelegenheit wahr, zum Revisionsentwurf der Kernenergieverordnung (KEV) des Bundes Stellung zu nehmen. Die mit Blick auf eine Ablehnung der «Atomausstiegsinitiative» durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen der Volksabstimmung vom 27. November 2016 vorgesehene Ergänzung der Kernenergieverordnung, periodisch einen Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb zu erbringen (Art. 34 Abs. 4 RevEntKEV) geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Mit Blick auf die zunehmenden Sicherheitsrisiken einer unbefristeten Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke (KKW) sind aus Sicht der Stadt Zürich jedoch substantielle Vorbehalte anzubringen. Insbesondere sind die im neuen Art. 34a KEV definierten Anforderungen sehr allgemein gefasst. Unter Berücksichtigung der messtechnischen Unsicherheiten sowie der Unabwägbarkeit der Abweichung von Modellrechnungen und Realität bei einem über die ursprüngliche Auslegung der Reaktoren hinausgehenden Langzeitbetrieb, ist die in der Revisionsvorlage vorgesehene Periodizität von zehn Jahren zur Erneuerung des Sicherheitsnachweises deutlich zu lang angesetzt. Aus Sicht der Stadt Zürich ist es angebracht den Sicherheitsnachweis alle fünf Jahre oder allenfalls alle sieben Jahre einzufordern und Abs. 4 Art. 34 KEV wie folgt abzuändern:

*<sup>4</sup> Ab dem vierten Betriebsjahrzehnt ist ergänzend zum PSÜ alle fünf Jahre zusätzlich ein Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb nach Art. 34a einzureichen.*

Alternative Formulierung:

*<sup>4</sup> Ab dem vierten Betriebsjahrzehnt ist ergänzend zum PSÜ alle sieben Jahre zusätzlich ein Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb nach Art. 34a einzureichen.*

Der Stadtrat von Zürich bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Prüfung des eingebrachten Anliegens.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umweltdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, das Elektrizitätswerk, den Energiebeauftragten und durch Zuschrift an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern sowie in Kopie an den Schweizerischen Städteverband, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti